



**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Grizzly
Werbeagentur GmbH.**

Leistungserbringung

1. Grizzly Werbeagentur GmbH (nachfolgend Grizzly genannt) erbringt für den Vertragspartner (nachfolgend „VP“) die im Vertrag vereinbarten Leistungen. AGBs des VPs gelten nur, wenn sie von Grizzly ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
2. Termine und genauer Inhalt der Leistungen werden im jeweiligen Vertrag definiert. Sofern nicht anders vereinbart, ist Grizzly betreffend des Ortes der Leistungserbringung unabhängig. Grizzly stellt auch Server zur Verfügung, jedoch wird darauf hingewiesen, dass Grizzly für Ausfälle des Servers nicht haftet und auch kein 24h-Service zur Verfügung stellt.
3. Der VP hat Grizzly bei der Leistungserbringung zu unterstützen und alle zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nicht ausdrücklich von den Leistungsverpflichtungen von Grizzly erfasst sind.
4. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, die die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat. Ist ein Mitarbeiter von Grizzly wegen Krankheit, Urlaub oder anderen vom VP nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird Grizzly unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen.

Termin- und Leistungsänderungen

5. Die vereinbarten Termine können sich nach hinten verschieben, wenn Grizzly bei der Leistungserbringung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen behindert wird. Als nicht von Grizzly zu vertretende Gründe gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Beistellungen und Unterstützungsleistungen des VP, fehlende Schnittstellenbeschreibungen oder Daten, Freigabe von Grafiken, ferner Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Leistungen auswirkende
6. Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Pflichtenheftes oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Grizzly Mehrleistungen zu den jeweils bei Grizzly üblichen Stundensätzen (Euro 95,-/h). Nur Teile der Software, die auch explizit im Pflichtenheft ausführlich beschrieben sind, werden im Rahmen des Auftrags von Grizzly umgesetzt. Änderungen des Change Requests während der Umsetzung werden nur bei schriftlicher Zustimmung von Grizzly programmiert und über den vereinbarten Betrag hinaus zum aktuell gültigen Stundensatz verrechnet.

Vergütung, Eigentumsvorbehalt

7. Soweit nicht anders vereinbart, berechnet Grizzly die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Stunden- und Honorarsätzen. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein auf Grundlage der von Grizzly vorgelegten Leistungsnachweise. Im Übrigen sind im Vertrag vom Leistungsfortschritt abhängige Zahlungszeitpunkte („Meilensteine“) zu vereinbaren. Die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt. Bei Beträgen über 5.000 Euro gelten folgende Zahlungsmodalitäten als vereinbart:

- a) 30% des Festpreises bei Auftragsbestätigung oder nach Vertragsabschluß;
- b) 40% des Festpreises bei Übergabe der Testkopie zur Durchführung des Abnahmetests;
- c) 30% des Festpreises nach Abnahme.

Das Entgelt für die Leistungen von der Grizzly Werbeagentur GmbH wird im Angebot bzw. im Auftrag festgelegt. Dabei gelten die Preise für die genannten Leistungen jeweils für den üblichen Umfang und unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Zusätzlicher Aufwand, der bei Angebotsabgabe nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen Stundensatz von 95,- Euro netto berechnet. Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehraufwendungen werden dem Kunden gesondert berechnet. Die Preise enthalten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sind Nettopreise.

8. Leistungen vor Ort beim VP werden mit mindestens einem Halbtagesatz verrechnet. Für Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag, 08:00 bis 17:00h), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden die bei Grizzly üblichen Zuschläge in Rechnung gestellt.

9. Die Zahlung hat innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Grizzly über sie verfügen kann. Kommt der VP mit seinen Zahlungen in Verzug, ist Grizzly berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des VPs 14 Tage überschreiten, ist Grizzly berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung

gegenüber dem VP bedarf, und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

10. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze gelten als auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) wertgesichert. Indexschwankungen von weniger als 3% bleiben unberücksichtigt.

11. Reisezeiten von Mitarbeitern von Grizzly werden in der Höhe des vertraglich vereinbarten Stundensatzes vergütet. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden € 49,- verrechnet.

12. Reisekosten werden nach tatsächlich angefallenem Aufwand verrechnet. Bei der Benutzung eines PKWs wird die jeweils bei Vertragsabschluss geltende gesetzliche Kilometergeld-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei der Benutzung eines Flugzeuges die Business-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

13. Der VP ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von Grizzly schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten behält sich Grizzly das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren vor. Sofern nicht anders vereinbart, ist der VP vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen der Grizzly berechtigt. Weiters darf Grizzly alle umgesetzten Projekte als Referenzen auf der Website, Foldern und persönlichen Gesprächen verwenden.

Rechte an den Ergebnissen, Standardsoftware, Geheimhaltung

14. Sofern nicht anders vereinbart, gehen mit der vollständigen Bezahlung der Grizzly zustehenden Vergütung das nicht ausschließliche Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung im Rahmen der Leistungserbringung von Grizzly individuell für den VP erstellten Ergebnisse (insbesondere „Individualsoftware“) und das Eigentum an der vereinbarten Dokumentation an den VP über. Grizzly bleibt jedenfalls zur Mitbenutzung und sonstigen beliebigen Verwendung ihrer Ideen, Konzepte, Erfahrungen, Werkzeuge, Entwicklungsbausteine und Techniken berechtigt, die bei der Erbringung der Leistung verwendet oder entwickelt wurden.

15. Soweit Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von Grizzly ist, finden vorrangig die besonderen Bestimmungen (insbesondere Lizenzbestimmungen) des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.

16. Jeder VP wird alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind, gegenüber Dritten geheim halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

17. Der VP erteilt seine Zustimmung, dass Grizzly ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem VP abgestimmt.

Abnahme, Gewährleistung, Haftung

18. Die von Grizzly zu erstellenden oder anzupassenden Softwareprogramme werden vom VP unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen (Rügepflicht). Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird Grizzly diese Mängel innerhalb angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen und das Softwareprogramm erneut zur Abnahme bereitstellen.

19. Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Funktionsweise der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die infolge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des VPs oder Dritter) oder Fehlbedienungen durch den VP oder Dritter auftreten, gelten nicht als Mängel). Weiters behält sich Grizzly das Recht vor, vom Pflichtenheft oder Mock Ups abweichende Programmierungen durchzuführen, soweit die Vorgaben mit dem aktuellen Stand der Technik (Hardware oder Softwareseitig) nicht umsetzbar sind. Weiters haftet Grizzly nicht für Komponenten der Software die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund des aktuellen Technikstandes nicht realisierbar sind beziehungsweise nach Abnahme und Update von Software Dritter nicht mehr verwendet werden können.

20. Mängel, die innerhalb einer Gewährleistungsfrist von drei Monaten nach der Abnahme des Softwareprogramms auftreten und vom VP unverzüglich schriftlich gerügt werden, hat Grizzly binnen angemessener Zeit unentgeltlich zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl von Grizzly. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Grizzly erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom VP alle benötigten Informationen.

21. Für ein Softwareprogramm, das der VP über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet Grizzly bis zur Schnittstelle Gewähr. Im Übrigen ist die Gewährleistung für vom VP ohne Zustimmung von Grizzly geänderte Softwareprogramme ausgeschlossen. Grizzly haftet nicht für den Erfolg der von ihr gelieferten Leistungen/Programme.
22. Die Gewährleistungsregelungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für sonstige Lieferungen und Leistungen von Grizzly. Ist kein Abnahmeverfahren vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Übergabe. Soweit die Lieferung von Standardsoftwarekomponenten Dritter Inhalt der Leistungserbringung von Grizzly ist, finden vorrangig die besonderen Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten dieser Standardsoftwarekomponenten Anwendung.
23. Grizzly haftet keinesfalls für Verlust oder Beschädigung von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, Schadenersatz sowie sonstige Folgeschäden. Sollte Grizzly irgendeine Haftung treffen, so ist diese mit der Höhe der Auftragssumme (Honorar) beschränkt. Der Vertragspreis berechnet sich aus der Nettosumme der gemäß Vertrag anfallenden Vergütungen unter Ausschluss allfälliger Vergütungen für Wartungs- und Pflegeleistungen. Es wird auch für keinerlei Fertigstellungstermine gehaftet, sobald der VP Beistelleistungen, Schnittstellen bzw. Schnittstellenbeschreibungen oder Inhalte nicht fristgerecht liefert. Grundsätzlich fängt die Grizzly erst nach Vorlage aller benötigten Materialien mit der Umsetzung an.
24. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Weitergehende als die in diesen AGBs genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des VP – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
25. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen von Grizzly, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten, Vertreter, Berater und Mitarbeiter.

Gerichtstand, anwendbares Recht

26. Für sämtliche aus den Verträgen entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in A-8010 Graz vereinbart, dies unter Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Vertragsdauer

27. Grizzly erbringt die Beratungs- und Unterstützungsleistungen entweder während des mit dem VP vereinbarten Projektes oder für die im Vertrag vereinbarte Dauer. Sofern Leistungen nach dem Vertrag auf Dauer erbracht werden, kann der Vertrag von jedem VP jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Bei Beendigung des Vertrages noch nicht abgenommene Softwareprogramme werden jedenfalls noch zu den Bedingungen dieses Vertrages fertig gestellt und vergütet.

28. Im Übrigen sind beide VP berechtigt, einen auf Dauer abgeschlossenen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, (b) der andere Vertragspartner trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen verstößt, so dass ein Festhalten des kündigenden VPs an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist, oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden. Sofern die Leistungen nicht auf Dauer erbracht werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der VP wegen einer Vertragsverletzung durch Grizzly jedoch nur dann zum Rücktritt berechtigt ist, wenn die Vertragsverletzung auf einem groben Verschulden von Grizzly beruht.

Schlussbestimmungen

29. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso wie das Abgehen von der Schriftform.
30. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die VP werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.